

Förderungen:

- 2.1 Die Gesamtförderung beträgt maximal 45% von 480.000.-- das sind **216.000--**
- 2.2 Die maximale Bemessungsgrundlage entspricht den Gesamtkosten wie sie im Antrag unter 4.6 stehen, das sind **480.000.--**
- 2.3 Aus dem EU-Strukturfonds EAGFL¹- Ausrichtung können wir eine Förderung von **maximal € 202.560,--** auszahlen.
- 2.4 Aus Mitteln des Landes können wir **maximal € 13.440,--** bezahlen.

2. Förderungsbedingungen und –voraussetzungen für die Auszahlung von Fördermitteln:

In der Umsetzung des Projektes soll die alte Bausubstanz so weit als möglich erhalten werden, weil es landesweit kaum einen ähnlichen Veranstaltungsort gibt. Die alte Substanz soll sorgfältig renoviert und mit dem Foyer und Bühnenraum eine wohltuende Einheit bilden. Die Holzbauarchitektur des Gebäudes soll betont werden und durch die Verwendung von Weißtanne, wenn möglich aus den Wäldern des Dorfes an Qualität zusätzlich gewinnen.

Inhaltliche Änderungen im Projekt

Wesentliche Änderungen im Projekt sind umgehend nach Bekannt werden der Agrarbezirksbehörde als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm beziehungsweise der mit der Förderung befassten Fachabteilung im Amt der Landesregierung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Programmverantwortlichen Landesstelle bzw der einschlägigen Fachabteilung.

Pflicht zur Veröffentlichung /Publizität

Wir bitten die Vorschriften über die Publizität von EU geförderten Projekten genau einzuhalten. Für die praktische Umsetzung dieser Vorschriften können Sie die Informationen und Vorlagen auf der Leader+ Homepage <http://www.leader-vlbg.at> im Abschnitt Projektverwaltung nutzen. Für das Projekt „**Thalsaal**“ werden Mittel der EU und des Landes in Aussicht gestellt, der Text für Veröffentlichungen lautet daher: **Dieses Projekt wurde aus dem Leader+ Programm von der Europäischen Union (EAGFL – A Fonds) und vom Land Vorarlberg mitfinanziert.** Das EU Logo ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn auch andere Zeichen angebracht werden.

¹ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A)

Kostennachweise/Auszahlungen in Teilbeträgen

Die Förderungsmittel können in Teilbeträgen je nach Verfügbarkeit der Mittel, entsprechend dem Projektfortschritt und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise ausbezahlt werden. Als Kostennachweis gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszügen im Original sowie Rechnungszusammenstellungen, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kostenbelege müssen auf den Antragsteller/Projektträger lauten. Für die Auszahlung des letzten Förderungsteilbetrages ist neben den notwendigen Kostennachweisen bzw. Aufstellung auch ein Projektendbericht vorzulegen.

Für Telebanking-Überweisungen muss der **Kontoauszug aus dem System ausgedruckt und beigelegt werden**, damit der eindeutige Zusammenhang zwischen Rechnung und Zahlung nachvollziehbar ist.

Termine/Stichtage für die Kostenanerkennung/für die Endabrechnung

Das Projekt „Thalsaal“ wird im Zeitraum 2004 bis 2007 umgesetzt. Projektkosten können ab Antragseingang, das ist der 17.02.2005 anerkannt werden, Kosten für die Vorbereitung des Projektes ab können ab dem 18.10.2004 anerkannt werden. Bitte legen Sie die Endabrechnung bis spätestens 30.11.2007 vor.

Verzögerungen im Projektverlauf

Treten bei der Umsetzung des Vorhabens/Projektwesentliche Verzögerungen auf, so sind diese unverzüglich der Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+-Programm bzw. der die Förderung abwickelnden Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Bei wesentlichen Verzögerungen kann die Auszahlung der gesamten, zugesagten Förderung nicht garantiert werden.

Allgemeine Förderungsbestimmungen

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der Verpflichtungserklärung. Wir müssen Sie auch darüber informieren, dass nach den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL) sich ein Förderungswerber bei Förderungsmissbrauch strafbar macht (§ 153 b, Strafgesetzbuch). Die Förderungsstellen sind bei missbräuchlicher Verwendung gewährter Förderungsmittel verpflichtet, Anzeige zu erstatten.

Überschreitung/Unterschreitung der Projektkosten

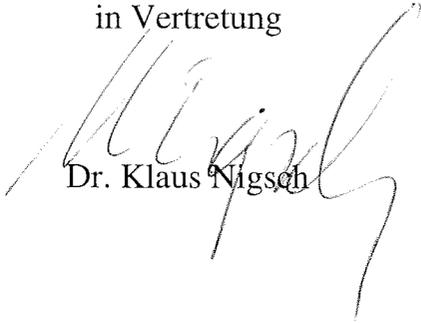
Stellt sich im Laufe des Projektes heraus, dass die genehmigten Kosten überschritten werden, so ist dies unverzüglich der Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+-Programm bzw der die Förderung abwickelnden Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Im Nachhinein können keine Kosten anerkannt werden.

Wenn die gesamten Projektkosten in Höhe von € 480.000,- nicht erreicht werden, und die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird der Gesamtförderungsbetrag anteilig gekürzt. Das gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung die Gesamtförderung über den erlaubten Förderungshöchstsätzen nach dem EU-Wettbewerbsrecht liegt. Wenn der Fall eintritt, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, dann bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an, im Übrigen wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Projekt.

Freundliche Grüße

Der Amtsvorstand
in Vertretung


Dr. Klaus Nigsch

Nachrichtlich an:

Stand Montafon
zH Andreas Neuhauser
Montafonerstraße 21
6780 Schruns